

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

219 (13.8.1913) 2. Blatt

Madagassische Säugetierfauna im Großherzoglich Badischen Naturalienkabinett.

Karlsruhe, im August.

Schon von altersher hat die Pflanzen- und Tierwelt der Südafrika östlich vorgelagerten Insel Madagaskar ein besonderes Interesse hervorgerufen. Nimmt die Flora dieser Insel eine Mittelstellung zwischen der afrikanischen und ostindischen ein, kommen auch Beziehungen zu Amerika, Australien und den Sundainseln vor, so zeigt die Fauna ganz ähnliche Charakterzüge. Immerhin ist die Tierwelt Madagaskars so scharf charakterisiert, daß es vielfach als eine Region angesehen, von anderen als madagassische Subregion der äthiopischen Region bezeichnet wird. Für die Verwandtschaftstheorie ist dieses Gebiet ein interessantes Studienobjekt geworden, lassen sich hier doch die mannigfaltigen Faktoren, die den Bau dieser Theorie ausmachen, mehr oder weniger genauer erforschen, lassen sich Fragen über besondere Anpassung an bestehende Verhältnisse infolge räumlicher Isolierung, über bestimmte Beziehungen zur ursprünglichen Festlandtierwelt und dergl. mehr in weit hellerem Lichte beantworten, als das anderswo möglich ist. Jedenfalls hat Madagaskar seine Säugetierfauna von Afrika erhalten und zwar zu einer Zeit, als dieses von ähnlichen Tieren, wie sie heute in Madagaskar leben, bewohnt war. Die moderne afrikanische Tierwelt fehlte damals dem Festlande noch. Das räumliche Zusammenhängen Madagaskars mit dem Festlande fällt neuesten Forschungen zufolge noch in die ältere Tertiarperiode, in jene denkbar fernste Urzeit also, als bei uns in Mitteleuropa die Tropenzone brannte, die Alpen und im Nachbarlande der Himalaja sich erst türmen sollten. Schließlich zeigt sich bei einigen Klassen der madagassischen Fauna eine mehr oder weniger ausgeprägte Verwandtschaft mit indischen Formen. Das läßt sich nur so erklären, daß da, wo heute der Indische Ozean blaut, einstens Landbrücken bestanden, die den Tierarten ein ungehindertes Hin- und Herwandern gestatteten. In der Tat finden wir auch besonders schön in der oberen Triaß in dem sogenannten „Gondwanaland“ einen Kontinent, der nicht nur Afrika mit dem gesamten südlichen Asien und Madagaskar in sich einschloß, sondern östlich noch weit über Australien hinausreichte, und westlich erst mit der heutigen Westküste Südamerikas abschloß. Im oberen Jura sehen wir dann den südlichen Teil Madagaskars immerhin noch mit Vorderindien verbunden, während über den nördlichen Teil das sogenannte „Äthiopische Mittelmeer“ wogte.

Madagaskar fehlen alle größeren Säugetiere Afrikas, einschließlich der Affen; dagegen ist die Insel die ausgesprochene Heimat der Halbaffen (Prosimi), die wie die Affen Vordergliedmaßen mit Händen und Hintergliedmaßen mit Greifhänden besitzen, Finger und Zehen mit Plattnägeln wie beim Menschen aufweisen, nur ist die zweite Zehe gewöhnlich bekrallt. Als Baumtiere zeichnet die einen eine außerordentliche Behendigkeit und Gewandtheit im Gezweige aus, während die anderen langsame, sichere, bedächtige, geisthaft leise und unmerkliche Bewegungen vollführen. Als lichtscheue Tiere beginnen sie meistens erst mit Einbruch der Nacht ihrer Nahrung nachzugehen, die vorwiegend aus Früchten verschiedener Art besteht. Unter der Hauptfamilie der Lemuren mit elf lebenden Gattungen gewahren wir in unserer Sammlung zunächst eine der größten Arten, den Vari (Lemur varius). Man hat dieses Tier nur in den Wäldern des Innern der Insel Madagaskar beobachtet und zwar in großen von Früchten sich ernährenden Gesellschaften. Ein wildes, scheues Wesen zeichnet ihn aus. Seine Stimme ist außerordentlich stark und weithin hörbar; das Gurren des Tieres, welches stets gemeinschaftlich ausgeführt wird, erinnert an das Röhrengebrüll und klingt so schauerlich, daß man unwillkürlich zittert, wenn man es zum erstenmal vernimmt. Der verwandte **Kakenmaki** (Lemur catta) erinnert durch seine großen Augen, seine ziemlich kurze Schnauze, die Verbreiterung seiner Finger- und Zehenspitzen und durch seinen schleichenden Gang, bei welchem der Bauch an den Boden oder die Wand gedrückt wird, an die Gekos. Besonders interessant ist unser **Mohrenmaki** (Lemur macaco), weil er zeigt, wie außerordentlich verschieden die beiden Geschlechter einer und derselben Maki-Art sein können. Das Männchen ist mehr oder weniger reineschwarz, das Weibchen dagegen ändert vielfach ab, obwohl auf der Oberseite ein bald helleres, bald dunkleres, auf der Rückenmitte zuweilen in Purpurrotbraun übergehendes Rotfahrband vorherrscht. Nach Art seiner Verwandten zu Vanden vereinigt, durchstreift er die Wälder bei Nacht, läßt aber bereits in den Abendstunden sein wirklich furchtbares, gemeinschaftlich hervorgebrachtes Geschrei vernehmen. Ein Mohrenmakijunges klammert sich nicht, wie die meisten jungen Affen, an der Brust und dem Bauche, sondern mehr an der Seite seiner Mutter an. Unser **Mongoz** (Lemur mongoz) dürfte wohl ziemlich bekannt sein, da er eine der gewöhnlichsten Erscheinungen bekannter Tiergärten ist. Weniger ist das beim Schleiermaki (Avahis laniger) usw. der Fall.

Außer diesen Halbaffen ist unter den Insektenfressern die Familie der **Tanreks** (Centetidae) ausschließlich auf

dieses Gebiet beschränkt. Der **Tanrek** (Centetes caudatus), ein ungefähr einen Fuß langer, borstentragender, spitzschwanziger Kerfjäger, liebt besonders busch- farn- und moosreiche Berggegenden und gräbt hier Höhlen und Gänge in die Erde, welche seine Schlupfwinkel bilden. Für das Wasser scheint er eine besondere Vorliebe zu haben, steigt in der Nacht gern in seichte Lachen und wühlt dort mit Lust nach Schweineart im Schlamm. Bisher dürfte noch kein Exemplar lebend nach Europa gekommen sein. Außer **Schleichaffen** beherbergt Madagaskar keine Raubtiere. Die charakteristischste Schleichfauna ist die **Fossa** der Madagassen- oder Frettfauna (Cryptoprocta ferox), die eine Gesamtlänge von etwa anderthalb Meter erreicht und einen vornehmlich rötlichgelben Pelz aufweist. Für gewöhnlich auf dem Boden lebend, soll sie zuweilen den Halbaffen auf die Bäume nachsteigen, weil sie das Fleisch dieser Tiere besonders gern frißt. Als gefährlicher Hühnerräuber ist sie den Madagassen sehr verhaßt, wird aber des schmachtigen Fleisches wegen vielfach gegessen. Daß die Fossa sich auch an Schweine vergreift, dürfte in das Reich der Fabel verweisen werden. Die auf die madagassische Region beschränkten wenigen **Mäusegattungen** gehören zu der ertümmlichsten Familie der Säugetiere.

Von zwei, für Madagaskar in Betracht kommenden Säugetieren ist das eine, ein **Flußpferd**, jetzt bereits ausgestorben, während ein **Flußschwein** (Potamochoerus) sehr an das amerikanische Buschschwein (Potamochoerus africanus) erinnert, das bei rötlichgraubrauner Leibefärbung eine weißlichgraue Mähne besitzt. Möglicherweise hat die madagassische Form in früherer Zeit von Afrika kommend, den Meeresarm zwischen dem Festlande und der Insel durchschwommen.

Trotz der spärlichen Objekte, die wir besitzen, sei der Besucher des Großh. Naturalienkabinetts auf diese merkwürdigsten und zugleich mithin interessantesten Vertreter aus der gesamten Tierwelt nachhaltig hingewiesen.

Seidberger Akademie der Wissenschaften.

(Stiftung Heinrich Haug.)

Sitzung der philosophisch-historischen Klasse am 26. Juli 1913.

Vorsitz: Herr Windelband.

Es werden vorgelegt:

1. Von Herrn **Bezold** eine Abhandlung über: „Zenith- und Äquatorialgestirne am babylonischen Fixsternhimmel.“ Mit astronomischen Beiträgen von **A. Kopp**.

Ein vor kurzem veröffentlichter neubabylonischer Keilschrifttext im Britischen Museum bestätigte die vom Verfasser seit 5 Jahren gehegte Vermutung eines assyrischen Wortes für Zenith, wodurch die Identifikation der von Pater Augier bestimmten Sternbilder Bootes, Ursa, Perseus und Auriga gesichert und die von vier neuen: Hercules, Cygnus (eventuell plus Cepheus), Andromeda (eventuell plus Cassiopeia) und vielleicht Coma Berenices unternommen werden konnte. Daraus ergab sich weiter die Erklärung der drei von den Babyloniern am Himmel angenommenen „Wege“: Des Änu-Weges als des Äquators, des Ea-Weges als eines südlich davon und des Ellil-Weges als eines nördlich davon verlaufenden Parallelstreifens. Als Äquatorialgestirne sind demnach u. a. Regulus (plus Andromeda West), Aquarius Ost (plus Pisceus West), Aries, Plejades, Taurus, Hydra, Crion, Sirius (ev. plus Procyon), Canis major, Hydra, Corvus, Virgo, Libra und Aquila anzuspreden. Von den Einzelsternen des Crion wurden Beteigeuze, Bellatrix und Rigel, von den Sternen des Ea-Weges Beta und die östliche Hydra neu bestimmt.

2. Von Herrn **v. Schubert** eine Abhandlung von Prof. **Maue-Jena**: „Zur Geschichte der Taufe in Spanien.“ I. Zidior von Sevilla, Idefons von Toledo und Justinian von Valencia über die Taufe.

Aber die in Spanien üblichen Taufsitzen haben im 7. Jahrhundert Zidior von Sevilla († 686) und Idefons von Toledo († 667) gehandelt. Bis heute ist die Anschauung Belferichs geltend, daß die Verwandtschaft der beiden Quellen auf eine gemeinsame dritte zurückzuführen und zwar den verlorenen liber responsionum ad Austium des Justinian von Valencia (6. Jahrh.). Der Verfasser zeigt, daß diese Hypothese ausreichender Begründung entbehrt, vielmehr Idefons in weitgehendem Maße direkt Zidior auschreibt. Wie Zidior als originale Quelle für die Taufgebäude in der Baetica, so kann Idefons in dem, was er über Zidior hinaus hat, als originale Quelle für die toledanischen Taufsitzen im 7. Jahrhundert angesehen und verwertet werden.

3. Von Herrn **Gradenwitz** eine Abhandlung von Prof. **Karlshausen** Freiburg i. B.: „Studien zur Negotiorum Gestio I.“

Diese Studien beruhen für die Lehre von der Geschäftsführung ohne Auftrag nach römischem Recht neue Grundlagen durch Untersuchungen zur Gestaltung des prätorischen Ediktes de negotiis gestis zu gewinnen.

Die Rekonstruktion des Edikttextes, die Forschung nach den auf diesen angelehnten Prozeßformeln und die Darstellung der Actiones utiles negotiorum gestorum fällt die Nr. I.

4. Von Herrn **Schöll** eine Abhandlung von Prof. **Gerbhard Czernowitz**: „Ein dogmatischer Arzt des vierten Jahrhunderts vor Chr.“

Von einer griechisch-literarischen, zu Anfang des dritten Jahrhunderts vor Chr. geschriebenen Papyrusrolle aus ägyptischen Mumienkartonnagen von El-Sibeh fand der Verfasser 10 weitere, zusammen recht umfangreiche, aber leider schlecht erhaltene Bruchstücke in der Seidberger Sammlung. Sollte die erste Oxfordserie nur die allgemeine Diagnose auf eine philosophische Abhandlung gestattet, so ließ sich aus dem Heidelberger Bestand genauer das medizinische Werk eines ins vierte vorchristliche Jahrhundert gehörigen dogmatischen Autors, speziell ein Abschnitt über Augenleiden erkennen. — Die vorliegende Abhandlung gibt den Text der alten

Oxfordserie und daran anschließend den der Seidberger Fragmente, wobei für die ersteren eine neue wichtige Kollation von Professor Hunt-Oxford benutzt werden konnte, versucht eine Erklärung und Einreihung des Fundes und macht es wahrscheinlich, daß in ihm Teile des Buches PATHOS AITIA THERAPEIA von dem berühmten Diokles von Karystos zutage gekommen sind.

5. Von Herrn **Gothein** eine Abhandlung von Prof. **Cartellieri-Heidelberg**: „König Heinrich V. von England und Herzog Johann von Burgund im Jahre 1414.“ (Beiträge zur Geschichte der Herzöge von Burgund IV.)

Für König Heinrich V. wäre es bei seinem Plan, Frankreich zu erobern, von der größten Bedeutung gewesen, den Beistand Herzog Johanns zu erhalten, der damals im Streit mit König Karl VI. und den Armagnaken lag. Von Mai bis September 1414 wurde eifrig verhandelt. Ging auch Johann mit listiger Vorsicht nicht so weit, wie Heinrich es wollte, so erklärte er sich doch zu einer gemeinschaftlichen Bekämpfung der Armagnaken bereit und gelobte, sich während des Krieges der Engländer gegen König Karl neutral zu verhalten. Die hochwichtigen Verträge von Leicester, Hfren und Saint-Omer werden zum erstenmal veröffentlicht, eingehend untersucht und gewürdigt; sie bieten einen bemerkenswerten Beitrag zur Geschichte des Siegeszuges von Azincourt.

6. Von Herrn **Voll** als 4. Heft der von ihm herausgegebenen griechischen Kalender eine Abhandlung von Dr. **Lorenzo Bianchi** in Heidelberg: „Die Überlieferung des Kalenders des Clodius Tuscus.“

Der dem Clodius Tuscus zugeschriebene Kalender wurde von Gase und später von Wachsmuth als Teil von Ehdus' de ostentis herausgegeben. Der Kalender ist seitdem in mehreren Handschriften gefunden worden, die den beiden Herausgebern nicht bekannt waren, aber wichtige neue Lesarten bieten und für die Überlieferungs-geschichte von Bedeutung sind. Es ist hier der Kalender bald anonym überliefert, bald einem bestimmten Verfasser, wie Clodius Tuscus, Ptolemaeus, Hermes Trismegistos zugeschrieben. Wachsmuth versuchte Clodius Tuscus als Urheber zu erweisen. Nach den neuen Handschriften und nach Analogie ähnlicher Schriftwerke erscheint es aber wahrscheinlicher, daß der Kalender anonym verbreitet war und gelegentlich in den Handschriften einem bestimmten Verfasser mit großem Namen zugeschrieben wurde, um ihm dadurch größeres Ansehen zu geben.

Weiterhin berichtet Herr **Kante** über die von ihm geleitete Vorgrabung in Ägypten, welche von der Klasse in Gemeinschaft mit der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft eingeleitet worden ist, und über die Ausichten einer Fortsetzung dieses Unternehmens. Nach anschließender Beratung überträgt die Klasse Herrn **Bezold** die Führung der dazu erforderlichen weiteren Verhandlungen und ermächtigt den Vorsitzenden, für eine zweckentsprechende Unterbringung der bisherigen Fundstücke die erforderlichen Schritte zu tun.

Ferner berät und beschließt die Klasse über verschiedene Anträge zur Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen; sie bewilligt u. a. für 2 Jahre die Mittel zu einer vollständigen Herausgabe der Capuaner Briefsammlung und beauftragt mit den Vorarbeiten dazu Herrn Dr. **Wachgen-Heidelberg** unter Leitung von Herrn **Sampy**.

Freiburger Brief.

E. Freiburg, 10. Aug. Der Stadtrat hat auf Grund der eingezogenen Erkundigungen den Vorschlag der Theaterkommission genehmigt, wonach für die bevorstehende Spielzeit ein **gemischtes Theaterabonnement** eingeführt werden soll, und zwar zwei feste Wochentagsabonnements für Dienstag und Freitag und zwei bewegliche, A und B, für die übrigen Spieltage. Der Theaterkritiker des „Kölner Tageblatts“, Dr. **Saladin Schmitt**, ist als Oberregisseur an das hiesige Stadttheater berufen worden. — Vor kurzem wurde hier eine **ärztliche Beratungs- und Fürsorgestelle für Lungenkranke** errichtet, in welcher Lungenkranke und deren Angehörige, insbesondere auch Kinder unentgeltlich untersucht und beraten werden. Ärztliche Behandlung selbst findet aber hier nicht statt. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Poliklinik. Der Sprechstunde wohnt auch eine **Fürsorgegemale des Frauenvereins** zwecks Erörterung weiterer Fürsorgemaßnahmen bei. — An der städtischen **Höheren Mädchenschule** wird nach einer Bekanntmachung der Direktion zu Beginn des neuen Schuljahres eine **Oberklasse** versuchsweise eingerichtet werden für solche Schülerinnen, welche die Kenntnisse einer absolvierten Höheren Mädchenschule besitzen, aber nicht in das Seminar eintreten wollen. Dieser Fortbildungskurs soll, wie die norddeutsche Frauenschule, die Erreichung eines dreifachen Zieles anstreben: Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Allgemeinbildung, Einführung in die hauswirtschaftliche Tätigkeit und die Kinderpflege, Einführung in das Verständnis für die Stellung der Frau gegenüber der Gesellschaft und dem Staat. Es sind für das erste Jahr 18 Pflichtstunden vorgesehen: Religion (1 Std.), Erziehungslehre (2), deutsche Literatur, Französisch und Englisch (je 2), Haushaltrechnen (2), Naturkunde (2), Bürger- und Erdkunde (je 1), Kunstgeschichte (2) und Gesundheitslehre (1). Als **Wahlstunden** kommen in Betracht: Zeichnen (2), Kleidermachen (2), Haushaltkunde mit Kochen (4) und Kindergarten (4). Das Schulgeld beträgt 120 M., bei Teilnahme am Kochkurs außerdem noch 15 M. jährlich. — Der **Verein für Ferienkolonien** hat auch diesen Sommer wieder gegen 150 bedürftigen und schwächlichen Schulkinder hiesiger Stadt während der Sommerferien einen kräftigenden Landaufenthalt ermöglicht. Am 1. August wurden 46 Knaben nach Anule bei Schluchsee, 27 Knaben nach Faulenfürst bei Lengkirch, 48 Mädchen nach Bernau bei St. Blasien und 25 Mädchen nach Raitenbuch

bei Lengkirch unter Obhut eines Lehrers bzw. einer Lehrerin entsandt. — Das am 28. und 29. Juli d. J. vom Verkehrsverein gemeinsam mit den verschiedenen Lokalvereinen veranstaltete Kinder- und Volksfest, welches bei prächtigster Witterung einen glänzenden Verlauf nahm, brachte einen **Überschuß** von 2000 M. Dem Stadtrat wurden hierbon 400 M. überwiesen, welche je hälftig dem Verein für Ferienkolonien und dem Armenrat (für Zwecke des Kinderjohabads) zuzuführen sollen. — Der **Münsterbauverein** hat auch im Jahre 1912, wie aus dem unlängst veröffentlichten Jahresbericht hervorgeht, eine **erfreuliche Weiterentwicklung** aufzuweisen, welche in erster Linie dem einmütigen Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren zu verdanken ist. Die Erwerbung eines eigenen prächtigen Heims am Fuße des Schloßbergs („Unser Lieben Frauen Werk“) hat den Verein um einen guten Schritt vorwärts gebracht und ihm einen erhöhten Grad dauernder Standfestigkeit verliehen. Das Hauptaugenmerk wendet sich, seitdem die Lotterietätigkeit zum Abschlusse gelangt ist, naturgemäß voll und ganz der Pflege des Baues selbst zu. Der Verein verfügt über ein Vermögen von 3 536 771 M. Die Betriebsmittel belaufen sich auf 145 000 M. jährlich. Behufs Ausgleichs des stetig sinkenden Geldwerts soll in Zukunft jedes Jahr eine Summe von mindestens 30 000 M. zur Verstärkung des Grundstockkapitals zurückgelegt werden. In der Kunstausstellung in Baden-Baden wurden Gemälde und andere Kunstgegenstände im Gesamtbetrage von 8910 M. angekauft. Der Verein zählte Ende 1912: 730 Mitglieder. Unter den baulichen Maßnahmen, welche für das laufende Jahr in Betracht kommen, bildet die durchgreifende **Wiederherstellung des West-(Haupt-)turms** und zwar zunächst der am meisten gefährdeten sogen. Achtecklaterne, die wichtigste und umfangreichste Aufgabe. In den Jahren 1561 und 1575 wurde die Turmspitze durch Blitzschläge arg beschädigt. 1575 kostete die Restaurierung etwa 50 000 M. Seitdem blieb die Turmspitze, die übrigens aus dem wetterbeständigen Material besteht und von großer Standfestigkeit ist, von erheblicheren Blitzschäden verschont. Jetzt aber müssen die schadhaften Steine ausgetauscht werden. Die Arbeiten, welche jetzt mittels eines Hochgerüsts am Turm vorgenommen werden, sind langwierig und bedeuten ein wichtiges Glied in der Erhaltung der prächtigen Turmpyramide, die dadurch aufs neue gesichert und verstärkt wird. — Die **Bautätigkeit** in hiesiger Stadt hat sich in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres im großen und ganzen auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre gehalten. Es wurden erstellt: **Hauptgebäude** 55 (1912: 54), **Nebengebäude** 2 (1), **Wohnungen** 157 (159) und **Geschäftslotale** 12 (11). 9 Baugenehmigungen sind erteilt, gegenüber 11 im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Praktische Rechtspflege.

Kann dem Vater eines unehelichen Kindes der Lohn gepfändet werden?

Von Geh. Regierungsrat Dr. Seidel in Berlin.

Die häufigste Art der Lohnpfändung ist wohl die, daß der Gesamtmonatslohn bis zur gesetzlich zulässigen Grenze, nämlich 125 M. monatlich gepfändet wird. Die Schuldner wissen aber die Lohnpfändung dadurch erfolglos zu machen, daß sie nur so viele Tage im Monat arbeiten, als zur Erreichung jenes unpfändbaren Mindestbetrages erforderlich sind. Diese Möglichkeit ist nämlich den Bergarbeitern und vielen anderen Arbeiterklassen gegeben, die ihre Arbeitsstelle nicht verlieren, wenn sie mehrere Tage im Monat „feiern“. Im „Zentralblatt für Vormundschafswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung“ weist Amtsrichter Dr. Reining-Dortmund darauf hin, daß der Berufsvormund eines Amtes in Westfalen einen Weg der Lohnpfändung eingeschlagen hat, der diesem Verfahren wirksam begegnet. Er pfändet nicht einen Teil des Gesamtmonatslohnes, sondern einen Teil des Lohnes jedes einzelnen Tages, er beläßt einen Betrag, der dem ortsüblichen Tagelohn etwa entspricht, dem Schuldner für seinen Unterhalt und pfändet den überschüssigen Betrag des Tagelohnes. Wenn nun der Schuldner einen Tag feiert, so trifft ihn der Lohnausfall ebensogut wie das uneheliche Kind. Damit ist ihm die Möglichkeit entzogen, sich selbst den nötigen Unterhalt zu verdienen, dem unehelichen Kind dagegen nichts übrig zu lassen.

Durch das Reichsgesetz vom 29. März 1897 (Novelle zum Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 betr. das Recht der Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen) ist nämlich dem Bedürfnisse nach einer Sicherstellung der Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder Rechnung getragen, indem es die in § 4 des Gesetzes den Verwandten zuerkannten Bergünstigungen bei Beschlagnahme des Dienstlohnes des Unterhaltspflichtigen und die Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder gegen ihren Erzeuger ausdehnt, und diesen Personen ebenfalls ein **Vollstreckungsrecht** gewährt. Der obengenannte Vorschlag will dieses Vorrecht in zweckmäßiger Weise zur Durchführung zu bringen verhelfen. Allerdings findet auf die Beitreibung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge das Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notwendigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht den Lohn nötig hat.

Was die Frage des Begriffs des notwendigen Unterhalts anbetrifft, so wird vom Gericht zurzeit in Berlin

derjenige eines ledigen Arbeiters auf 45 M., eines verheirateten Postkassiers auf 60 M. monatlich bemessen. Bei Feststellung des für den Schuldner und seine Familie notwendigen Unterhalts ist der die einzige Erwerbsquelle bildende Arbeitsverdienst des Schuldners die alleinige Grundlage, es müßte denn sein, daß Frau oder Kinder dauernd zu den Lasten des ehelichen Aufwandes beisteuern, also regelmäßigen und sicheren Verdienst haben.

Erwähnt sei hier noch der § 361 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches, wonach derjenige mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft wird, der sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Diese Strafvorschrift ist von mehreren Gerichten auf den außerehelichen Vater angewendet worden. Das eingangs geschiedene Verhalten dieser Personen wird genügenden Anlaß zur Bestrafung geben. Zur Einleitung des Strafverfahrens genügt eine Anzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

R.V. Wegen Bruchs des Eheversprechens hat nach Zeitungsberichten eine englische Schauspielerin von einem Marquis einen sehr hohen Betrag verlangt und deswegen Klage erhoben. Ehe es zur Verhandlung kam, wurde ein Vergleich abgeschlossen, die Schauspielerin erhielt als Abfindung die Summe von einer Million Mark. Nach unseren Anschauungen ist diese Entschädigung unglücklich hoch. Das bürgerliche Gesetzbuch gewährt in den §§ 1298 und 1299 demjenigen Verlobten einen Anspruch auf Schadenersatz, der von dem andern „sich gelassen, aber durch Verschulden des andern zum Rücktritt veranlaßt wird. Der Geschädigte hat dem Gericht die Unterlagen für seine Schadensberechnung zu unterbreiten, damit eine Prüfung möglich ist. Etwas freier ist das Gericht nur in dem Falle gestellt, wenn eine unbescholtene Verlobte ihrem Bräutigam die Bewohnung gestattet hat; alsdann kann sie gemäß § 1300 auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Hier ist ihre geschlechtliche Ehre und ihr guter Ruf beeinträchtigt, die Heiratsaussichten sind beschränkt. Das Gericht stellt in einem solchen Falle die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen fest, es sind aber noch niemals derartig hohe Summen bewilligt worden wie schon öfters in England und den Vereinigten Staaten von Amerika.

V.R. Der Vorname bei Unterzeichnung eines eigenhändigen Testaments. Manche Personen werden nicht mit dem ihnen bei der Taufe gegebenen, sondern bei einem andern Vornamen gerufen. Es kann fraglich sein, ob ein privatschriftliches Testament, das mit dem gewöhnlich gebräuchlichen Vornamen unterschrieben ist, deshalb ungültig ist. Mit dieser Frage hat das Reichsgericht sich kürzlich beschäftigt. Eine Barbara Johanna Wolf behiente sich im Verkehr mit den Behörden und mit Privatpersonen regelmäßig des Vornamens Hermine und unterzeichnete so auch ihr Testament. Das Reichsgericht erklärte das Testament trotz des unrichtigen Vornamens für gültig, weil ein Zweifel über die Person der Erblasserin nicht entstehen konnte, zumal sie sich selbst im Testament als bei der Witwe Viktoria W. in A. wohnhaft bezeichnet hatte.

Eine gute Karte für Wanderungen

Ist die

Neue topographische Karte des Grossherzogtums Baden

Maßstab 1:25 000.

165 Blatt in Kupferdruck zu je Mk. 1.50.

Außerdem sind eine Anzahl Karten von Ausflugsgebieten in billigen Ausgaben (Steindruck) erschienen, auf Kartendeinen das Blatt zu Mk. 1.—, auf Papier zu 80 Pfg. — Uebersichtsblatt 10 Pfg. — Unentbehrlich für jeden, der sich in einzelnen Gegenden genauer orientieren will.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Debit

G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag, Karlsruhe.